

Eckpunkte
eines „offenen Ausweises des Kommunalanteils an der Einkommensteuer mit
begrenztem Hebesatzrecht der Kommunen nach Art. 106 Abs. 5 GG“

1. Die Einkommensteuerbelastung des Steuerpflichtigen wird durch ein begrenztes Hebesatzrecht der Kommunen beeinflusst.

- a) Bemessungsgrundlage für Hebesatz: 15 % der festzusetzenden Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG).
- b) Hebesatzkorridor: 80 % bis 120 % der Bemessungsgrundlage.
- c) Der Hebesatz ist auch im Einkommensteuervorauszahlungs- und im Lohnsteuerabzugsverfahren¹ zu berücksichtigen.
- d) Einbezug in das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren/Abgeltungsteuerverfahren ist zu prüfen.
- e) Die Einkommensteuer wird vom Wohnsitzfinanzamt festgesetzt und für die Steuergläubiger (Bund, Länder und Gemeinden) erhoben.

2. Verteilung des kommunalen Einkommensteueranteils.

- a) Der bisherige 15 %ige Kommunalanteil an der Einkommensteuer und seine Verteilung auf die Kommunen bleiben grundsätzlich erhalten.
- b) Das positive/negative Hebesatzaufkommen steht allein der Hebesatzkommune zu.
- c) Die verfahrensmäßige Abwicklung der Zuweisung unter Berücksichtigung beider Aufkommenskomponenten an die Kommunen ist zu prüfen.

¹ Soll im Lohnsteuerabzugsverfahren der jeweilige Hebesatz des AN-Wohnsitzes oder allein der Hebesatz der Betriebsstättenkommune des Arbeitgebers und im Veranlagungsverfahren der jeweilige Hebesatz des AN-Wohnsitzes maßgebend sein?